

## Projekt 669

# Umbau und Sanierung Kurhaus Bad Nenndorf

Hauptstraße 11, 31542 Bad Nenndorf

## Baustellenordnung

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau beteiligten sowie evtl. Drittpersonen auf dem Gelände betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragspflicht.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

### Anschriften und Rufnummern:

Person/Institution	Anschrift	Rufnummer	Mobil
Bauherr	Stadt Bad Nenndorf Fr. Falman Rodenberger Allee 13 31542 Bad Nenndorf	05723/70424	0171/6883233
Projektleitung	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB O.Zech – Architekt J. Halstenberg – Beratender Ingenieur Hahler Straße 53, 32427 Minden Am Steinhof 13, 30890 Barsinghausen info@architekturstudio-pm.de www.architekturstudio-pm.de	0571/82863-0	
Architekt	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB	0571/82863-0	
Baustellenleitung	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB Johannes Lange Dipl.-Ing. Architekt SiGeKo Hahler Straße 53, 32427 Minden j.lange@architekturstudio-pm.de	0571/82863-0	0171/4877828
Koordinator	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB Johannes Lange Dipl.-Ing. Architekt SiGeKo	0571/82863-0	0171/4877828
Brandschutz-Ingenieur	Schlomann Ingenieure Am Großen Weserbogen 89 32549 Bad Oeynhausen	05731/3002966	0171/4554655
Staatl. Amt für Arbeitsschutz	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	0511/9096-0	
Unfallärzte	Dres. H.-R. und S. Werner Hauptstraße 11 31542 Bad Nenndorf	05723/799379	
Polizei	Kurhausstraße 4, Bad Nenndorf	110 oder 05723/94610	
Feuerwehr	An der Feuerwehr 1, Bad Nenndorf	112 oder 05723/7499932	

## **A - Allgemeines**

### **1. Lage der Baustelle**

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigefügt.

Die Baustelle befindet sich am Rande des Kurparkes. Im Gebäude sind noch Bestandsnutzer mit Besucherverkehr.

### **2. Organisation**

Gemäß der Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### **3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

### **4. Berichterstattung**

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

### **5. Personal**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

### **6. Arbeitszeit**

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

### **7. Weitervergabe von Arbeiten**

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG nachzukommen.

## **B - Arbeitsstätten**

### **1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht

Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Nach Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind

nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Besucher auf dem Gelände sind vor Gefahren zu schützen.

## **2. Unterkünfte und soziale Anlagen (Nur auf dem Baugrundstück)**

Der Bauherr stellt Flächen für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Diese sind eigenverantwortlich zu stellen, soweit sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

## **3. Winterfeste Arbeitsplätze**

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

## **4. Erste-Hilfe**

Alle Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (VBG 109) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

## **5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung**

Die Stromversorgung erfolgt über die Hausversorgung.  
Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

## **6. Funksprechverkehr (entfällt)**

## **7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene**

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

## **8. Rauschmittelmissbrauch**

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

# **C. Arbeitssicherheit**

## **1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

## **2. Unterweisung**

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

## **3. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

#### **4. Erdarbeiten**

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

#### **5. Baumaschinen und Geräte**

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten bzw. auf Anfrage unverzüglich zur Einsicht auf die Baustelle zu schaffen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

#### **6. Montagearbeiten:**

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

#### **7. Gerüste:**

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem Koordinator vor Ausführungsbeginn auszuhändigen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden

#### **8. Gefahrstoffe**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **9. Persönliche Schutzausrüstung**

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

#### **10. Abbrucharbeiten**

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

### **D - Brand-, Explosions- und Blitzschutz**

#### **1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Die Beschäftigten müssen Löschmitteleinrichtungen vorhalten und im Gebrauch derselben unterwiesen sein.

#### **2. Brandfall**

Für den Brandfall ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind nach dem Löschen zu melden.

### **3. Blitzschutz**

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen z. B. Krane, Masten, oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu treffen.

## **E. Umweltschutz**

### **1. Abfall**

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

### **2. Lärm**

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator zu melden.

### **3. Gewässerschutz**

Das Abbruchgebäude liegt in der Schutzzone II(B) (innere Schutzzone) bzw. II(C) (äußere Schutzzone) des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor

## **F - Sicherung der Baustelle**

### **1. Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

### **2. Besucher**

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

### **3. Bewohner, Besucher, Personal**

Die Besucher sowie das Personal der Bestandsmieter sind vor Gefährdungen durch den Baustellenbetrieb sicher zu schützen. Absperrungen sind entsprechend eindeutig und unüberwindbar herzustellen.

Aufgestellt:

Minden, den 08.03.2018, fortgeschrieben 19.09.2018

architekturstudio **pm**. PartG mbB

**Johannes Lange**

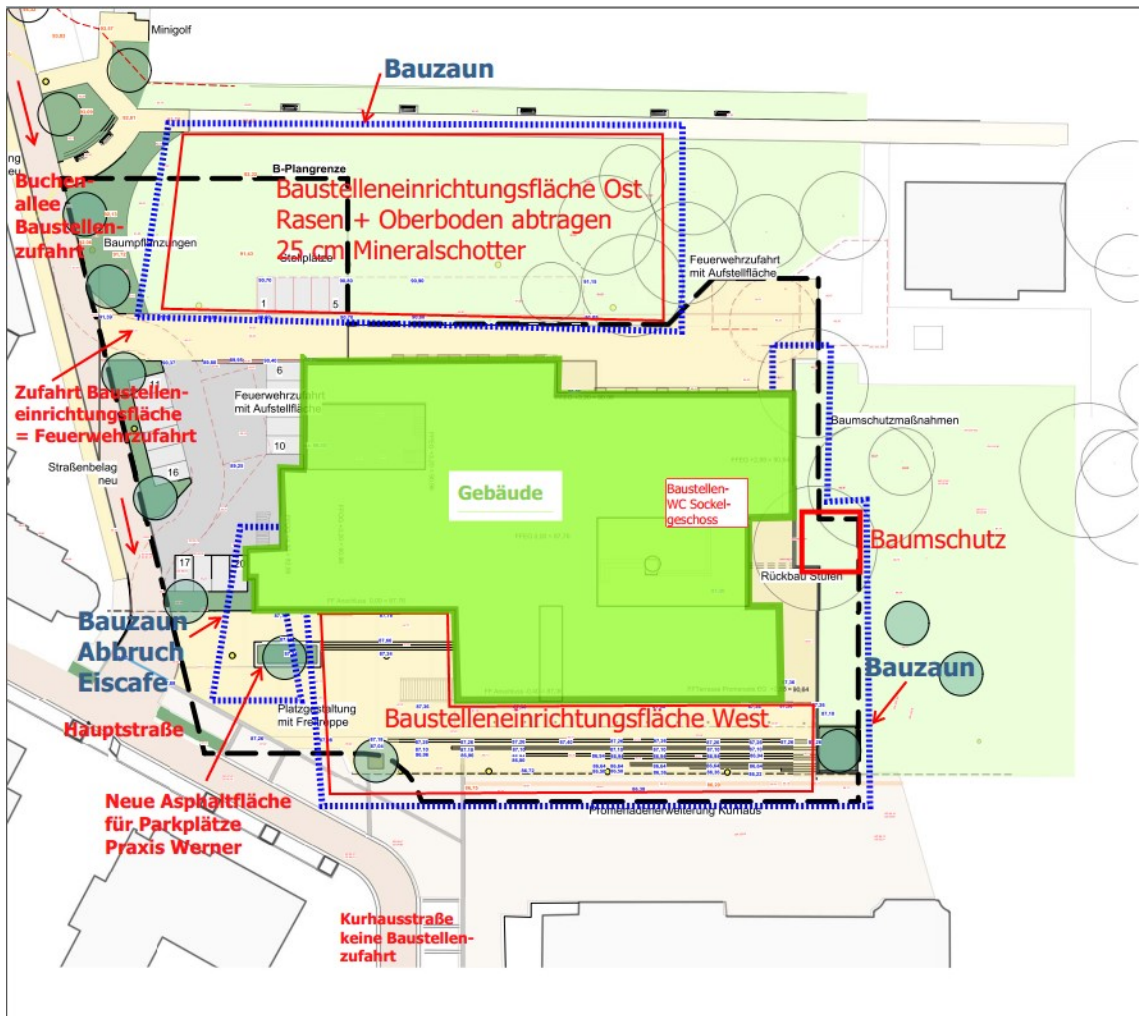
Dipl.-Ing. Architekt, SiGeKo

Sachkundiger für Sanierung von Gebäudeschadstoffen

Anlage:

Lageplan

Lageplan:



## Projekt 669

# Umbau und Sanierung Kurhaus Bad Nenndorf

Hauptstraße 11, 31542 Bad Nenndorf

## Baustellenordnung

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau beteiligten sowie evtl. Drittpersonen auf dem Gelände betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragspflicht.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

### Anschriften und Rufnummern:

Person/Institution	Anschrift	Rufnummer	Mobil
Bauherr	Stadt Bad Nenndorf Fr. Falman Rodenberger Allee 13 31542 Bad Nenndorf	05723/70424	0171/6883233
Projektleitung	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB O.Zech – Architekt J. Halstenberg – Beratender Ingenieur Hahler Straße 53, 32427 Minden Am Steinhof 13, 30890 Barsinghausen info@architekturstudio-pm.de www.architekturstudio-pm.de	0571/82863-0	
Architekt	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB	0571/82863-0	
Baustellenleitung	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB Johannes Lange Dipl.-Ing. Architekt SiGeKo Hahler Straße 53, 32427 Minden j.lange@architekturstudio-pm.de	0571/82863-0	0171/4877828
Koordinator	architekturstudio <b>pm</b> . PartG mbB Johannes Lange Dipl.-Ing. Architekt SiGeKo	0571/82863-0	0171/4877828
Brandschutz-Ingenieur	Schlomann Ingenieure Am Großen Weserbogen 89 32549 Bad Oeynhausen	05731/3002966	0171/4554655
Staatl. Amt für Arbeitsschutz	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	0511/9096-0	
Unfallärzte	Dres. H.-R. und S. Werner Hauptstraße 11 31542 Bad Nenndorf	05723/799379	
Polizei	Kurhausstraße 4, Bad Nenndorf	110 oder 05723/94610	
Feuerwehr	An der Feuerwehr 1, Bad Nenndorf	112 oder 05723/7499932	

## **A - Allgemeines**

### **1. Lage der Baustelle**

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigefügt.

Die Baustelle befindet sich am Rande des Kurparkes. Im Gebäude sind noch Bestandsnutzer mit Besucherverkehr.

### **2. Organisation**

Gemäß der Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### **3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

### **4. Berichterstattung**

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

### **5. Personal**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

### **6. Arbeitszeit**

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

### **7. Weitervergabe von Arbeiten**

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG nachzukommen.

## **B - Arbeitsstätten**

### **1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind



nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Besucher auf dem Gelände sind vor Gefahren zu schützen.

## **2. Unterkünfte und soziale Anlagen (Nur auf dem Baugrundstück)**

Der Bauherr stellt Flächen für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Diese sind eigenverantwortlich zu stellen, soweit sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

## **3. Winterfeste Arbeitsplätze**

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

## **4. Erste-Hilfe**

Alle Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (VBG 109) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

## **5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung**

Die Stromversorgung erfolgt über die Hausversorgung.  
Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

## **6. Funksprechverkehr (entfällt)**

## **7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene**

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

## **8. Rauschmittelmissbrauch**

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

# **C. Arbeitssicherheit**

## **1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

## **2. Unterweisung**

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

## **3. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

#### **4. Erdarbeiten**

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

#### **5. Baumaschinen und Geräte**

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten bzw. auf Anfrage unverzüglich zur Einsicht auf die Baustelle zu schaffen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

#### **6. Montagearbeiten:**

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

#### **7. Gerüste:**

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem Koordinator vor Ausführungsbeginn auszuhändigen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden

#### **8. Gefahrstoffe**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **9. Persönliche Schutzausrüstung**

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

#### **10. Abbrucharbeiten**

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

### **D - Brand-, Explosions- und Blitzschutz**

#### **1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Die Beschäftigten müssen Löschmitteleinrichtungen vorhalten und im Gebrauch derselben unterwiesen sein.

#### **2. Brandfall**

Für den Brandfall ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind nach dem Löschen zu melden.

### **3. Blitzschutz**

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen z. B. Krane, Masten, oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu treffen.

## **E. Umweltschutz**

### **1. Abfall**

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

### **2. Lärm**

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator zu melden.

### **3. Gewässerschutz**

Das Abbruchgebäude liegt in der Schutzzone II(B) (innere Schutzzone) bzw. II(C) (äußere Schutzzone) des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor

## **F - Sicherung der Baustelle**

### **1. Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

### **2. Besucher**

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

### **3. Bewohner, Besucher, Personal**

Die Besucher sowie das Personal der Bestandsmieter sind vor Gefährdungen durch den Baustellenbetrieb sicher zu schützen. Absperrungen sind entsprechend eindeutig und unüberwindbar herzustellen.

Aufgestellt:

Minden, den 08.03.2018, fortgeschrieben 19.09.2018

architekturstudio **pm**. PartG mbB

**Johannes Lange**

Dipl.-Ing. Architekt, SiGeKo

Sachkundiger für Sanierung von Gebäudeschadstoffen

Anlage:

Lageplan

Lageplan:

